

Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018

**5450**

## **Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer)**

**(Änderung vom .....; Anpassung an die neuen Prozessgesetze  
des Bundes und Kantons sowie an das Zivilgesetzbuch)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai  
2018,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März  
1993 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit  
a. Bundes-  
rechtliche  
Streitigkeiten

<sup>2</sup> Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht, soweit es das  
Bundesrecht vorschreibt oder zulässt, als einzige kantonale Gerichts-  
instanz zuständig für:

- a. Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Al-  
ters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einschliess-  
lich der freiwilligen Vorsorge der Personalfürsorgestiftungen gemäss  
Art. 89 a Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)  
und Klagen nach Art. 281 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozess-  
ordnung (ZPO) in Verbindung mit Art. 25 a des Freizügigkeitsgeset-  
zes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG,

lit. b und c unverändert.

§ 7. <sup>1</sup> Das Gesamtgericht regelt durch Verordnung

Verordnungs-  
recht

lit. a und b unverändert.

- c. die Organisation und die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen  
und Gerichtsschreiber sowie der Kanzlei.

Abs. 2 unverändert.

§ 9. Abs. 1–3 unverändert.

Spruchkörper

<sup>4</sup> An den Verhandlungen und Beratungen nimmt eine Gerichts-  
schreiberin oder ein Gerichtsschreiber teil. Sie oder er hat beratende  
Stimme.

Abs. 5 unverändert.

|  |  |
|--|--|
| Vorsitz  | <p>§ 10. <sup>1</sup> Das vorsitzende Mitglied trifft die prozessleitenden Anordnungen. Es kann diese Befugnis einem Mitglied des Gerichts oder einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen.<br/>Abs. 2 unverändert.</p>   |
| Einzelrichterliche Zuständigkeit                           | <p>§ 11. Abs. 1 unverändert.<br/><sup>2</sup> Sie treffen in diesem Bereich die prozessleitenden Anordnungen. Diese Befugnisse können sie einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen.<br/>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>   |
| Ergänzende Bestimmungen                                    | <p>§ 12. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung<br/>lit. a unverändert.<br/>b. Art. 194 und 196 ZPO zur Rechtshilfe.</p>  |
| Unentgeltliche Rechtspflege                                | <p>§ 16. <sup>1</sup> Einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, wird in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen.<br/>Abs. 2–4 unverändert.</p>                                   |
| Rechtsauskünfte  | <p>§ 20. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erteilen Rechtsauskünfte.</p>  |
| Ergänzende Bestimmungen                                    | <p>§ 28. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung:<br/>a. die Zivilprozessordnung,<br/>b. §§ 121 f., 124 f. und 132–136 GOG.<br/>lit. c und d werden aufgehoben.</p>  |
| Kosten   | <p>§ 33. Abs. 1 und 2 unverändert.<br/><sup>3</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, werden in kostenpflichtigen Verfahren keine Kosten auferlegt.</p>  |
| Sicherstellung der Gerichtskosten                          | <p>§ 33 a. <sup>1</sup> In kostenpflichtigen Verfahren richtet sich die Pflicht zur Sicherstellung der Gerichtskosten sinngemäss nach § 15 VRG.<br/><sup>2</sup> Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, tritt das Gericht auf die Eingabe nicht ein. Diesfalls werden keine Kosten auferlegt.</p> |
| Allgemeine Verfahrensbestimmungen<br>1. Leitendes Mitglied | <p>§ 42. Das leitende Mitglied des Schiedsgerichts<br/>a. trifft unter Vorbehalt von § 50 die prozessleitenden Anordnungen, wobei es diese Befugnis einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen kann,<br/>lit. b und c unverändert.</p>  |

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

## **Weisung**

### **I. Ausgangslage und Gegenstand der Vorlage**

Die eidgenössischen Räte erliessen am 19. Dezember 2008 die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG, LS 211.1) und die Zürcherischen Prozessordnungen (ZH-ZPO und ZH-StPO) waren deshalb grundlegend zu überarbeiten. An ihre Stelle trat das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1), das am 1. Januar 2011 in Kraft trat. Im Zuge dieser Revision musste das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer, LS 212.81) ebenfalls angepasst werden, da dieses auf das GVG verwies, so in § 12 GSVGer. Zudem wurden weitere Bestimmungen wie § 2 GSVGer (Zuständigkeit) revidiert. Im Nachgang zu dieser Revision wurde ersichtlich, dass Lücken im GSVGer vorhanden sind, die von der Praxis gefüllt werden mussten. Diese sind nunmehr durch entsprechende Regelungen im GSVGer zu schliessen. Weitere Anpassungen sind zwingend notwendig, da der Bundesgesetzgeber im Bereich des Zivilrechts Änderungen vorgenommen hat oder Bestimmungen der Bundesgesetze im GSVGer nicht korrekt zitiert werden.

Da das geltende Gesetz über das Sozialversicherungsgericht ohnehin zu revidieren ist, ist die Gelegenheit wahrzunehmen, dieses auch in weiteren Bereichen anzupassen. Insbesondere bei der Bezeichnung des juristischen Personals, der unentgeltlichen Rechtspflege und der Gerichtskosten sind gewisse Änderungen vorzunehmen.

### **II. Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren**

Die vorliegenden Änderungen sind zum einen rein redaktioneller Art, zum anderen werden damit Lücken im GSVGer geschlossen und Fehler korrigiert. Diese Änderungen entsprechen der bereits gelten-

den Praxis des Sozialversicherungsgerichts und der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Formulierungen des GSVGer orientieren sich an denjenigen des Bundesgesetzgebers. Die Revision hat deshalb keine bedeutenden Auswirkungen für die Rechtsunterworfenen, weshalb auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden konnte.

### **III. Zeitplan**

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung in Absprache mit dem Sozialversicherungsgericht festlegen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesetzesrevision führt zu keinen höheren Personal- und Infrastrukturkosten.

### **V. Regulierungsfolgeabschätzung**

Mit der Gesetzesänderung werden keine Handlungspflichten für Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) begründet oder verändert.

### **VI. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### Ersatz von Bezeichnungen

Mit der Gesetzesänderung wird die einheitliche Bezeichnung des juristischen Personals der Gerichte erreicht. In Übereinstimmung mit dem GOG und der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (OV VGr, LS 175.21) werden Kammersekretärinnen und -sekretäre neu als Leitende Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre neu als Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber bezeichnet. Die dahingehende Anpassung des Gesetzestextes in §§ 7, 9–11, 20 und 42 ist mithin rein redaktioneller Art.

#### § 2 Abs. 2 lit. a Zuständigkeit a. Bundesrechtliche Streitigkeiten

Mit Inkrafttreten der ZPO wurden Art. 135–149 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) aufgehoben. Diese Bestimmungen enthielten familienrechtsspezifische zivilprozess-

suale Regelungen, die seither in der ZPO geregelt werden (AS 2010, 1739; BB1 2006, 7221, S. 7359 ff.). Art. 142 ZGB betreffend Teilung von Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge bei Scheidung – die Thematik kann in den Zuständigkeitsbereich des Sozialversicherungsgerichts fallen – besteht dementsprechend nicht mehr. Inhaltlich findet sich die Regelung nun in Art. 281 Abs. 3 ZPO. Die vorliegende Gesetzesänderung trägt diesem Umstand nun Rechnung.

Mit Inkrafttreten der Änderung des ZGB vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) am 1. Januar 2013 (AS 2011, 725) wurde Art. 89<sup>bis</sup> ZGB (Rechtsgrundlagen für Personalfürsorgestiftungen) abgeändert und wird neu als Art. 89a ZGB geführt. Dies ist ebenso in der vorliegenden Gesetzesänderung berücksichtigt.

Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

#### § 12 lit. b Ergänzende Bestimmungen

Die Verweisungen in § 12 lit. b GSVGer auf Art. 191 und 193 ZPO sind nicht korrekt, da sich diese Bestimmungen nicht mit der Rechtshilfe auseinandersetzen. Dieser Fehler wird korrigiert, indem auf die sich mit der Rechtshilfe befassenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 194 und 196 ZPO) verwiesen wird.

#### § 16 Abs. 1 Unentgeltliche Rechtspflege

Die Anforderungen an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bleiben unverändert, es erfolgt lediglich eine Anpassung an den Wortlaut von Art. 117 ZPO. Die Beschränkung der Rechtswohltat auf Rechtsmittel, die nicht aussichtslos (statt bisher offensichtlich aussichtslos) sind, entspricht der Praxis des Bundesgerichts zur heutigen Rechtslage. Die neue Formulierung lässt dies besser erkennen, denn als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (im Voraus betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dem Begriff «offensichtlich» kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu.

#### § 28 Ergänzende Bestimmungen

Für das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht findet gemäss § 28 lit. a GSVGer neu allgemein die ZPO ergänzend sinngemäss Anwendung. Damit wird die Rechtsgrundlage für die Füllung von Lücken definiert.

Bei der letzten Revision des GSVGer, die am 1. Januar 2011 in Kraft trat, entfiel die bis zu diesem Zeitpunkt geregelte allgemeine Verweisung auf die Bestimmungen für das Verfahren des GVG. Neu erfolgte die Verweisung auf §§ 121 f. und 133–136 GOG. Somit wurde im revi-

dierten GSVGer nicht auf § 124 GOG (Minderheitsmeinung) und § 125 GOG (Gerichtsberichterstattung) verwiesen. Diese Bestimmungen wurden jedoch am Sozialversicherungsgericht praxismässig weiterhin ergänzend sinngemäss angewendet. Mit der neuen Verweisung in § 28 lit. b GSVGer wird diese Lücke geschlossen.

In § 132 GOG wird das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen geregelt. In Ermangelung einer Verweisung im GSVGer gilt dieses Verbot für die Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht nicht. Ein Verbot ist in diesen Verfahren jedoch angezeigt, weshalb neu in § 28 lit. b GSVGer die Verweisung auf § 132 GOG erfolgt.

### § 33 Abs. 3 Kosten

Das GSVGer enthält bisher keine Bestimmung, die in kostenpflichtigen Verfahren ein Absehen von der Kostenaufgabe ermöglicht. Solches kann sich aber in einzelnen Konstellationen rechtfertigen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine unterliegende Person wegen einer falschen Rechtsmittelbelehrung in guten Treuen Beschwerde erhob oder wenn im Rahmen von Vergleichsverhandlungen der Kostenpunkt einer einvernehmlichen Lösung entgegensteht. Aufgrund der geringen Anzahl von denkbaren Fallkonstellationen bleiben die finanziellen Auswirkungen ohne Belang, es gibt dem Gericht vielmehr ein Instrument zur effizienten Fallerledigung.

### § 33a Sicherstellung der Gerichtskosten

In Abs. 1 wird die Verweisung auf § 15 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) entsprechend der Verweisung in § 5 ausgestaltet. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Abs. 2 wird geringfügig umformuliert. So ersetzt neu die «Eingabe» die «Beschwerde». Die Formulierung erhält so mehr Allgemeingültigkeit, da auch Klagen mitumfasst sind und legt sich nicht auf die Terminologie eines bestimmten Rechtsmittels fest. Inhaltlich bringt diese Anpassung keine Änderung mit sich.

Im Namen des Regierungsrates

|                 |                        |
|-----------------|------------------------|
| Der Präsident:  | Die Staatsschreiberin: |
| Thomas Heiniger | Kathrin Arioli         |